

# *Satzung des Schützenvereins Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



## **Gliederung**

<b>§ 1</b>	<b>Name und Sitz des Vereins .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Vereinszweck .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Geschäftsjahr .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Aufnahme von Mitgliedern .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Ende der Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Mitgliedsbeitrag .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Verwendung der Vereinsmittel .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10</b>	<b>Organe des Vereins .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 11</b>	<b>Das Schützenmeisteramt .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12</b>	<b>Der Vereinsausschuss .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 13</b>	<b>Mitgliederversammlung .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 14</b>	<b>Protokoll .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 15</b>	<b>Ehrenmitgliedschaft .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 16</b>	<b>Auflösung des Vereins.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 17</b>	<b>Schützenjugend.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 18</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>

# *Satzung des Schützenvereins Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

I. Der Verein führt den Namen

Schützenverein Schönrain-Mürnsee.

und hat seinen Sitz in

Bad Heilbrunn.

II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

IV. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach Eintragung des Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

## **§ 2 Vereinszweck**

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

# *Satzung des Schützenvereins Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags, welche dem Mitglied mitzuteilen ist.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

# *Satzung des Schützenvereins Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss. Ein Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung (Textform). Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, welcher mit einfacher Mehrheit der bei Beschluss anwesenden Stimmen gefasst wird.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt

# *Satzung des Schützenvereins*

## *Schönrain - Mürnsee e. V.*



---

nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung aufgrund empfehlenden Beschlusses des Vereinsausschusses festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet der Vereinsausschuss.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrags befreit.

### **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# *Satzung des Schützenvereins Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



## **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen erfolgen durch Akklamation (Handaufheben), soweit sich nur ein Mitglied für das Amt zur Verfügung stellt. Sobald mehr als ein Mitglied für ein Amt zur Wahl steht, hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen.
- III. Gewählt ist, wer mehr die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - das Schützenmeisteramt,
  - der Vereinsausschuss,
  - die Mitgliederversammlung.

# *Satzung des Schützenvereins*

## *Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



- II. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

### **§11 Das Schützenmeisteramt**

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister und der Kassier sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist und ebenfalls im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis des Kassiers auf mit seinem Amt unmittelbar in Zusammenhang stehende Geschäfte beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

# *Satzung des Schützenvereins Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



## **§ 12 Der Vereinsausschuss**

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und den von der Mitgliederversammlung gewählten bis zu vier Ausschussmitgliedern. Für besondere Zwecke wie Schützenfest u. ä. können vom Vereinsausschuss Vereinsmitglieder mit Aufgabenbereich und Mitspracherecht einbezogen werden, ohne dass sie Ausschussmitglieder sind. Zu beachten ist, dass der Vereinsausschuss nicht zu einem unüberschaubaren Gebilde wird, dessen Mitglieder nicht oder selten an den Sitzungen teilnehmen.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung dem 2. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.
- VI. Die Vereinsversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die für den Verein bindend sind.

# *Satzung des Schützenvereins Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mindestens in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Bericht des 1. Schützenmeisters,
  3. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
  4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
  5. Genehmigung der Jahresrechnung,
  6. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
  7. Ehrungen,
  8. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
  9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
  10. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
  11. Wünsche und Anträge,
  12. Verschiedenes.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

# *Satzung des Schützenvereins*

## *Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



- VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

### **§ 14 Protokoll**

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

### **§ 15 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört und sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

# *Satzung des Schützenvereins*

## *Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
  
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Bad Heilbrunn und Königsdorf je zur Hälfte, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Schützenjugend**

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
  
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
  
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
  
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

# *Satzung des Schützenvereins Schönrain - Mürnsee e. V.*

---



## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Der Verein wurde am 29.03.1930 gegründet. Die Satzung wurde aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ vollständig neu gefasst. Die neue Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(mind. 7 Unterschriften!)